

BVCD in Deutschland e.V. - Ystader Straße 17 - 10437 Bertin

Ministerium der Justiz und Verbraucherschutz

Ref. IB3

Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V.

Ystader Straße 17 10437 Berlin

Tel +49 30 337783-20 Fax +49 30 337783-21

info@bvcd.de www.bvcd.de

Stellungnahme

des Bundesverbandes der Campingwirtschaft in Deutschland e.V., zum

Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutzes

1. Zum Verband

Der Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.V. (BVCD e. V.) vertritt als Dachverband die Camping- und Wohnmobilstellplatzunternehmer. Neben dem klassischen Camping wird von den Unternehmern dieses Wirtschaftszweiges auch die Übernachtung in Mietobjekten (Mobilheime, Ferienhäuser u.a.) angeboten. Ziel des Verbandes ist es, Camping als qualitativ hochwertige Form der Freizeit- und Urlaubsgestaltung in der deutschen aber auch europäischen Tourismuswirtschaft zu platzieren. In dem Verband sind die Interessen von mehr als 1400 Campingplatzbetreibern in Deutschland mit ca. 210.000 Camping-und Wohnmobilstand-bzw. Stellplätzen Die Branche erzielt pro Jahr It. Statistischen Bundesamt jährlich 30 Millionen Übernachtungen. Inklusive der statistisch vom Bundesamt nicht erfassten Langzeitaufenthalten auf den Dauerstandplätzen, nicht erfasster zusätzlicher Campingübernachtungen, Übernachtungen in festen Mietobjekten und den Wohnmobilübernachtungen auf Stellplätzen sind es laut Berechnungen des DWIF. 128,3 Millionen Übernachtungen pro Jahr . Die deutsche Campingbranche erwirtschaftet jährlich einen Umsatz von insgesamt 11,55 Milliarden Euro und ist Arbeitgeber für rund 170.000 Personen in Deutschland.

2. Anlass und Zielsetzung der Gesetzesänderung

Der vorliegende Referentenentwurf dient in erster Linie der Anpassung des Reisevertragsrechts an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen. Durch die Richtlinie wird insbesondere die Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABI. L 158 vom 23.6.1990, S. 59) ersetzt.

3. Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Referentenentwurfs

a. Zu § 651u BGB-E

Der Referentenentwurf sieht u.a. die Anwendung des Pauschalreiserechts auf einzelne Reiseleistungen in einem neu zu schaffenden § 651u BGB vor. Im Wortlaut soll es heißen:

"Auf einen Vertrag, durch den sich ein Unternehmer in eigener Verantwortung verpflichtet, dem Reisenden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung aus seinem Angebot nur eine Reiseleistung im Sinne des § 651a Absatz 3 zu verschaffen, finden § 651a Absatz 1 und 5, § 651d Absatz 1 bis 4 und die §§ 651e bis 651t entsprechende Anwendung, sofern mit dieser Reiseleistung und den vertraglichen Vereinbarungen der Rahmen und die Grundzüge der Reise vorgegeben sind."

Aus Sicht der Campingwirtschaft ist der Entwurf des § 651u BGB-E abzulehnen.

Der Entwurf widerspricht bereits klar dem Ziel der Richtlinie und geht weit über die geforderte 1 zu 1 Umsetzung hinaus. Mit dieser Richtlinie soll insbesondere eine weitestgehend einheitliche Rechtslage für die betroffenen Unternehmen in Europa geschaffen werden. Dieses Anliegen würde durch den Entwurf konterkariert und einen durch (unzulässige) Analogiebildung des BGH vorgenommenen deutschen Sonderweg festschreiben. Die in dem Entwurf vorgesehene Anwendung des Pauschalreiserechts auf einzelne Reiseleistungen würde zudem zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil der deutschen Campingwirtschaft gegenüber Wettbewerbern aus dem europäischen Ausland (und darüber hinaus) führen, wo Angebote der Campingwirtschaft nicht dem Pauschalreiserecht unterfallen und bergen die Gefahr von Insolvenzen und Marktaustritten. Darüber hinaus würde eine Umsetzung des Entwurfs gravierende Rechtsunsicherheit schaffen, anstatt diese zu beseitigen. Zuletzt besteht auch aus Gründen des Verbraucherschutzes keinerlei Veranlassung das Pauschalreiserecht auf einzelne Reiseleistungen anzuwenden.

Der Referentenentwurf zu § 651u BGB-E orientiert sich, wie aus der Begründung ersichtlich, an der –höchst umstrittenen- Rechtsprechung des BGH in den sog. "Ferienhausentscheidungen" und der "Hochseeyachtentscheidung" und bildet Teile der Entscheidungsgründe hierbei nahezu im Wortlaut ab.

In der "Hochseeyachtentscheidung" führte der Spruchkörper aus: "Wird ein Haus als Ferienhaus gewerblich in einem Prospekt angeboten, so handelt es sich regelmäßig um einen Teil einer Reiseveranstaltung. <u>Mit dem Objekt und seiner</u>

Überlassung sind der Rahmen und die Grundzüge der Urlaubsreise vorgegeben. Die Anreise, der Aufenthaltsort, die Umgebung und mit ihr zugleich die wichtigsten Urlaubsbedingungen sowie schließlich die Rückreise stehen selbst dann als Gesamtheit der Reise fest, wenn lediglich die Überlassung eines Hauses oder einer Wohnung vereinbart, alles weitere dagegen individuell vom Abnehmer organisiert wird." (BGHZ 130, 128-133, Rn. 11) Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei der alleinigen Überlassung eines Ferienhauses regelmäßig "die wichtigsten Urlaubsbedingungen" als "Gesamtheit der Reise" feststehen sollen, während beim chartern einer Hochseeyacht in jedem Einzelfall genau zu prüfen sei, ob es sich nur um die "einfache Miete eines Bootes" oder aber einen "Urlaubsaufenthalt auf See" handele (so aber BGHZ 130, 128, 131).

Die in der Yachtcharterentscheidung vorgenommene Differenzierung, die bei Auslegungsfragen hinsichtlich des § 651u BGB-E angesichts der Entwurfsgenese zu Rate zu ziehen wäre, ob "in erster Linie eine Reiseveranstaltung" oder "eine sonstige Leistung" geschuldet werde, ist als Abgrenzungskriterium vollkommen ungeeignet, da ja gerade unklar ist, was beide unterscheidet. Wenn der BGH davon spricht, eine Reiseveranstaltung als Gegenstand des Reisevertrages bestehe nicht nur aus den einzelnen Teilleistungen, sondern umfasse "weiter reichend die Reise selber", deren "bestimmte Gestaltung" der Veranstalter verspreche (BGHZ 130, 128), so ist dies ebenfalls wenig hilfreich, da hierdurch immer noch nicht geklärt ist, was unter der über die allein geschuldete Einzelleistung hinausgehenden "Reise selber" zu verstehen ist (so auch Staudinger/Staudinger (2016), BGB § 651a, Rn. Erman/Seiler12 Vorbem 8 zu § 651a Oetker/Maultzsch 542 Rn 8). Der Entwurf erzeugt daher auch erhebliche Rechtsunsicherheit für die ggf. betroffenen Unternehmen. Die Begründung des Entwurfs erwähnt die Campingbranche mit keinem Wort. Es bleibt daher unklar, ob diese aus Sicht des BMJV überhaupt erfasst sein soll, nach dem Wortlaut des Referentenentwurfs dürfte sie es jedenfalls sein, da die Anreise, der Aufenthaltsort, die Umgebung und die Rückreise auch hier feststehen. Bei den Unternehmen der Campingwirtschaft handelt es sich überwiegend um kleine Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung, die auch wirtschaftlich nicht in der Lage sind, bei jeder Auslegungsschwierigkeit anwaltlichen Rechtsrat einzuholen, daher ist auch vor dem Hintergrund ggf. drohender Bußgelder (§ 147b GewO) und Abmahnungen eine eindeutige und präzise Formulierung erstrebenswert.

Die in den "Ferienhausentscheidungen" entwickelte analoge Anwendung der §§ 651a ff. BGB auf eine einzelne Reiseleistung überschreitet im Übrigen die Grenzen der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Rechtsfortbildung (vgl. dazu BVerfGE 82, 6). Der Richter darf eine vom Gesetzgeber getroffene eindeutige Entscheidung nicht aufgrund eigener rechtspolitischer Vorstellungen verändern und durch eine judikative Lösung ersetzen (BVerfGE 69, 315, 372; 82, 6, 12). Entgegen der

Auffassung des BGH liegt hier gerade keine planwidrige Regelungslücke vor. Der Gesetzgeber hat sich mehrfach gegen eine Anwendung des Reisevertragsrechts auf einzelne Reiseleistungen ausgesprochen. Es besteht vielmehr ein planvolles Vorgehen, den Anwendungsbereich der §§ 651a ff BGB nicht zu verändern. Zum Einen wurde die Frage nach der Behandlung von einzelnen Reiseleistungen bereits vor Inkrafttreten des Reisevertragsgesetzes 1979 diskutiert, gleichwohl entschied sich der Gesetzgeber für den bis heute geltenden Wortlaut der "Gesamtheit von Reiseleistungen" als Legaldefinition für die Reise. Zum Anderen hat der Gesetzgeber auch im Rahmen des 2. ReiseRÄndG und des SMG im Jahr 2001 darauf verzichtet, den Anwendungsbereich des Reisevertragsrechts auf einzelne Reiseleistungen auszuweiten. Der Bundestag hat sogar in einer Beschlussempfehlung klargestellt, dass gerade kein Reisevertrag vorliegt, wenn ein Veranstalter nur eine einzelne Leistung vermittelt, wie z.B. die Bereitstellung von Ferienhäusern für Selbstfahrer (BT-Drucks. 8/2343, 7). Dass nun der Entwurf ausgerechnet die unzulässige Analogiebildung des BGH zur Grundlage des § 651u BGB-E machen will, ist aus rechtspolitischen Gründen nicht nachvollziehbar und zirkelschlüssig.

Überdies besteht auch aus Verbraucherschutzgründen keinerlei Notwendigkeit das Pauschalreiserecht auf Einzelleistungen, insbesondere die auszudehnen. Das geltende Mietrecht gibt den Gästen der Campingbranche bereits jetzt hinreichende Möglichkeiten ihre (Mängel)Rechte geltend zu machen und durchzusetzen. Auch aus dem Mietvertrag kann Schadensersatzanspruch des Mieters wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit ergeben; zwar nicht aus § 651f BGB, jedoch ist beispielsweise die Vorenthaltung eines gemieteten Ferienhauses als materieller Schaden wegen Nichterfüllung zu behandeln (BGHZ 77, 116; Staudinger/Staudinger (2016), BGB § 651a, Rn. 32). Die Anwendung des Pauschalreiserechts brächte den Verbrauchern daher keine wesentlichen Vorteile, sondern aufgrund der kurzen Ausschlussund Verjährungsfristen des δ 651g BGB und der Zulässigkeit von Haftungsbeschränkungen nach § 651h BGB sogar eher Nachteile. Den Unternehmern der Campingbranche hingegen brächte der § 651u BGB-E eine gravierende Rechtsunsicherheit, ggf. einen erheblichen Verwaltungsaufwand und Kostensteigerungen, die von den zumeist familiär geführten Betrieben kaum zu schultern wären.

b. Zu § 651a Abs. 4 Nr. 2 BGB-E

Die Regelung des § 651a Abs. 4 Nr. 2 BGB-E wird seitens der Campingwirtschaft begrüßt. Im Sinne einer möglichst weitreichender Transparenz, sowohl für Unternehmer als auch deren Gäste, wird jedoch angeregt, den in der Richtlinie vorgegebenen Schwellenwert von 25% für das Vorliegen eines erheblichen Anteils an der Zusammenstellung ausdrücklich aufzunehmen.

4. Regelungsvorschläge zu den §§ 651a Abs. 4 Nr. 2, 651u BGB-E

- a. Der geplante § 651u BGB-E sollte ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen werden.
- b. Die Formulierung des § 651a Abs. 4 Nr. 2a BGB-E könnte wie folgt lauten: ...die touristischen Leistungen
 - a) keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden oder b) erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 bis 3 ausgewählt und vereinbart werden.
 c) Ein erheblicher Anteil nach Nr. 2a) liegt vor, wenn der Anteil der touristischen Leistung am Gesamtwert der Zusammenstellung 25% übersteigt.

Berlin, den 28.7.2016

BVCD

Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland e.v.

Dr. Gunter Riechey

Präsident